

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

## 1) Geltungsbereich / Zusagen / künftige Geschäfte

Diese Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen (AVB sind unbeschadet abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall Bestandteil aller Liefer- und Verkaufsgeschäfte der WINTERSTEIGER Italia S.r.l., I-39030 La Villa in Badia, Strada Ninz, 82 insbesondere solcher über Maschinen, deren Zubehör und deren Ersatzteile einschließlich Reparaturen, Mitarbeiter, Reisende und Handelsvertreter sind nicht zur Abgabe von Zusagen welcher Art auch immer ermächtigt. Diese AVB gelten, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wird, auch für künftige Rechtsgeschäfte der vorgenannten Art, ohne daß deren Geltung in jedem Einzelfall vereinbart werden müßte. Diesen AVB widersprechende Vertragsbedingungen, insbesondere in Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern des Käufers, Bestellers bzw. Auftraggebers (im folgenden SRL genannt), gelten stets als Abgedungen.

## 2) Preise / Zahlung

Die Preise gelten ab Lager WINTERSTEIGER in Ried/Innkreis oder ab Lieferwerk exklusive Fracht, Verpackung und Versicherung und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Aufträge, für die keine bestimmten Preise ausdrücklich vereinbart sind, werden zu dem am Tage der Lieferung gültigen Listenpreis berechnet. Rechnungen sind so wie es auf der Rechnung steht, ohne Abzug zur Zahlung fällig. WINTERSTEIGER behält sich – auch nach erfolgter Auftragsbestätigung – vor, im Falle der Erhöhung maßgeblicher Material-, Rohstoff- oder Lieferantenpreise, der Erhöhung von Personalkosten aufgrund zwingender gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen, der Änderung von Devisenkursen und -bestimmungen, der Erhöhung von Abgaben oder der Erhöhung von Transport- oder Zulieferkosten die Preise auf den Listenpreis von WINTERSTEIGER zum Stand des Liefertages zu erhöhen. Kosten, die auf einer nachträglichen Änderung oder Anpassung der Bestellung beruhen, werden ausschließlich vom SRL getragen. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Kosten und Spesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf das Kapital angerechnet; WINTERSTEIGER ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf die ältesten offenen Posten anzurechnen. Bei auch bloß objektivem Zahlungsverzug hat der SRL Verzugszinsen in der Höhe von 7% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 1% pro Monat zu entrichten. Allenfalls gewährte Rabatte, Nachlässe oder sonstige Vergünstigungen gelten bei Zahlungsverzug oder im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den SRL als nicht gewährt. Im Fall auch des bloß objektiven Verzuges verpflichtet sich der AG, die zur zweckentsprechenden außergerichtlichen Einbringlichmachung der Forderung anlaufenden Mahn- und Inkassospesen (z.B. Anwaltskosten, Kosten von Inkassobüros, etc.) zu bezahlen.

## 3) Lieferung / Liefertermine

Lieferfristen und -termine verstehen sich stets als voraussichtlich, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt ist. WINTERSTEIGER wird sich jedoch bemühen, Liefertermine einzuhalten. Die Einhaltung der Lieferfristen und -termine setzt die Erfüllung aller Vertragspflichten des SRL aus der laufenden Geschäftsbeziehung voraus. Verzug des SRL mit der Übermittlung von für die Auftragsausführung erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen führen zu ein-er entsprechenden Verlängerung der Lieferfristen und -termine. Von WINTERSTEIGER nicht verschuldete Produktions- und Lieferhindernisse wie z.B. höhere Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen, Zuliefererschwernisse, Verkürzung und Ausfall der Arbeitszeit, Transporterschwernisse sowie behördliche Eingriffe bewirken eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen und -termine. Im Falle eines von WINTERSTEIGER zu vertretenden Lieferverzuges kann der SRL ausschließlich in Ansehung der von diesem Verzug betroffenen Waren unter Ausschluß weiterer Ansprüche entweder Erfüllung verlangen oder unter schriftlicher, ausdrücklicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 8 Wochen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Rücktritt ist nur dann rechtswirksam, wenn WINTERSTEIGER die ausdrücklich gesetzte Nachfrist schuldhaft versäumt. Bei Sukzessivlieferungsverträgen besteht das Rücktrittsrecht nur in Ansehung jeder einzelnen Lieferung. WINTERSTEIGER ist berechtigt, auch Teillieferungen vorzunehmen. Die Bestimmung der Transportart bleibt WINTERSTEIGER vorbehalten und erfolgt in jedem Fall unbeladen. Im Fall der Versendung auf welche Art auch immer erfolgt diese „EXW gemäß Incoterms 2000“ ab dem jeweiligen Werk von WINTERSTEIGER (zB EXW Ried/Innkreis) und stets auf Kosten und Gefahr des AG; mit Versendung ab Werk WINTERSTEIGER geht auch dann die Gefahr auf den SRL über, wenn Lieferung „frei Haus“ oder „franko“ vereinbart wurde. WINTERSTEIGER ist - auch ohne ausdrücklichen Auftrag des SRL - berechtigt, nicht aber verpflichtet, auf Kosten des SRL eine Versicherung gegen Transportschäden aller Art abzuschließen.

## 4) Gewährleistung

WINTERSTEIGER leistet ohne ausdrückliche schriftliche Zusage keine Gewähr für eine bestimmte Verwend- oder Verwertbarkeit der Ware. Für Materialmängel leistet WINTERSTEIGER nur dann Gewähr, wenn vom Zulieferer Ersatz erlangt werden kann und WINTERSTEIGER darüber hinaus den Mangel bei gehöriger Sorgfalt nachweislich hätte erkennen müssen. Der SRL ist bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche aus einer Mangelhaftigkeit verpflichtet, die (Teil-) Lieferungen von WINTERSTEIGER unverzüglich und eingehend – auch hinsichtlich der Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck – zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich unter genauer Bezeichnung der Mängel schriftlich zu rügen. Der SRL ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen unwesentlicher Mängel zurückzuhalten oder auf einen Warenteil entfallende Zahlungen deshalb zurückzuhalten, weil ein anderer Warenteil wesentliche Mängel aufweist. Beweispflichtig dafür, daß ein Mangel im Zeitpunkt der Lieferung vorliegt, ist

der SRL. Der SRL ist verpflichtet, WINTERSTEIGER bei der Mängelfeststellung und -behebung zu unterstützen und alle erforderlichen Maßnahmen (wie Zutritt, Einsicht in Unterlagen, etc.) zu ermöglichen. Kommt der SRL bei der Mängelbehebung seiner Mitwirkungspflicht trotz schriftlicher Mahnung durch WINTERSTEIGER nicht nach, ist die Geltendmachung jeglicher Ansprüche, die aus einer mangelhaften Leistung resultieren, ausgeschlossen. Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge werden unter Ausschluß weiterer Ansprüche die Mängel in angemessener Frist von mindestens 8 Wochen nach Wahl von WINTERSTEIGER entweder durch Verbesserung oder durch Austausch behoben. Bei geringfügigen Mängeln ist WINTERSTEIGER nach seiner Wahl auch berechtigt, nicht aber verpflichtet, von einer Verbesserung bzw. einem Austausch abzusehen und statt dessen eine angemessene Preisminderung zu gewähren, insbesondere, wenn ein Austausch oder eine Verbesserung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Bei geringfügigen ebenso wie bei nicht geringfügigen Mängeln ist WINTERSTEIGER nach seiner Wahl auch berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Ware unter Ausschluß weiterer Ansprüche gegen Gutschrift des Auftragswertes zurückzunehmen. Durch Verbesserung oder Austausch wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht unterbrochen. Jegliche Ansprüche auf Gewährleistung sind ausgeschlossen, wenn die Ware vom SRL oder einem Dritten unsachgemäß benützt, verändert, nachbearbeitet, repariert oder sonst beeinträchtigt wurde. Im Falle eines von WINTERSTEIGER zu vertretenden Verbesserungs- oder Austauschverzuges kann der SRL ausschließlich in Ansehung der von diesem Verzug betroffenen Waren unter Ausschluß weiterer Ansprüche unter schriftlicher, ausdrücklicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 8 Wochen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Rücktritt ist nur dann rechtswirksam, wenn WINTERSTEIGER die ausdrücklich gesetzte Nachfrist versäumt. Bei unwesentlichen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht. Ansprüche auf Gewährleistung verjähren 6 Monate nach der tatsächlichen Übergabe der Ware an den AG.

## 5) Bestellung / Auftragsbestätigung / Abweichen

Grundlage für die von WINTERSTEIGER zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen ist der vom SRL erteilte Auftrag/ Bestellung sowie die von diesem zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen. WINTERSTEIGER ist nicht verpflichtet, die vom SRL übermittelten Unterlagen und Informationen auf allfällige Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder darauf zu prüfen, ob sie für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind. Der SRL ist sechs Wochen an seine Bestellung gebunden. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung zustande. Stillschweigen alleine gilt nicht als Annahme eines Auftrages. Der SRL ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung unverzüglich zu prüfen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so gilt diese als vom SRL genehmigt, sofern er nicht binnen einer Frist von 3 Tagen schriftlich Gegenteiliges mitteilt.

## 6) Rechte- und Eigentumsvorbehalt

Alle Rechte an Unterlagen wie Zeichnungen, Pläne und Muster bleiben vorbehalten. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung weder bearbeitet, noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht bzw. an diese weitergegeben werden und sind auf Verlangen wieder zurückzugeben. WINTERSTEIGER behält sich das Eigentumsrecht bis zur gänzlichen Bezahlung ausdrücklich vor. WINTERSTEIGER ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die Vorbehaltsware herauszuverlangen; die Rücknahme der Vorbehaltsware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. WINTERSTEIGER wird die Vorbehaltsware anderweitig freihändig veräußern und dem SRL den verinnahmten Erlös abzüglich jeglicher mit der Rücknahme und anderweitigen Veräußerung verbundenen Aufwendungen gutschreiben. Eine auf Betreiben von WINTERSTEIGER erfolgende Pfändung der Vorbehaltsware gilt nicht als Verzicht auf das Eigentumsrecht. Im Fall der Verfügung des SRL über die Vorbehaltsware gelten sämtliche aus der Veräußerung oder sonstigen Verfügung über die Vorbehaltsware resultierenden Ansprüche des SRL gegenüber Dritten bis zur Höhe der noch offenen Forderungen als zahlungshalber an WINTERSTEIGER abgetreten. Der SRL ist zur umfassenden Auskunftserteilung betreffend Käufer, Kaufpreis, Lieferdatum, Ort der Ware etc. ebenso wie zur Offenlegung der Zession verpflichtet. Im Fall der Einziehung durch den SRL ist dieser zur abgesonderten Verwahrung des Erlöses verpflichtet. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware einschließlich Beschlagnahmen, Pfändungen und dergleichen wird der SRL auf das Eigentumsrecht von WINTERSTEIGER hinweisen und WINTERSTEIGER unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der SRL wird WINTERSTEIGER wegen aller Aufwendungen zur Abwehr jeglichen Zugriffes auf die Vorbehaltsware gänzlich schad- und klaglos halten. WINTERSTEIGER ist nach voriger Ankündigung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Abholung der Vorbehaltsware berechtigt, wenn der SRL mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen auch in bloß objektivem Verzug ist oder Umstände eintreten, die eine Gefährdung der Ansprüche von WINTERSTEIGER begründen (siehe z.B. Punkt 3. der AVB).

## 7) Schadenersatz

Der Ersatz von Schäden wegen verspäteter Lieferung oder Verbesserungs- oder Austauschverzuges, von Mangelfolgeschäden, bloßen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden Dritter ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## 8) Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zu WINTERSTEIGER wird als Erfüllungsort Badia und die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Bozen vereinbart.

## ERWEITERUNG DER ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN LEGISLATIVDEKRET 9/10/2002 Nn. 231

### BETREFF: Verspätungen bei Zahlungen in Handelsgeschäften.

Die Regierung hat vor kurzem (D.Lgs 9/10/2002 n. 231) die EU-Norm N. 2000/35/CE angenommen, zur Behandlung des Problems des Zahlungsverzugs zu unterbreiten..

### A) Anwendungsbereich.

Die Richtlinien des Legislativdekretes sind ab dem 7. November 2002 gültig und auf alle Zahlungen, die als Entgelt im Geschäftsverkehr zu leisten sind, anzuwenden. Diese neue Richtlinien sind bei allen Verträge, die nach dem 8. August 2002 abgeschlossen wurden.

### B) Zinsen bei Zahlungsverzug.

a) Zinsen gemäss Buchstabe d) sind ab dem Tag zu zahlen, der auf den vertraglich festgelegten Zahlungsstermin oder das vertraglich festgelegte Ende der Zahlungsfrist folgt.  
b) Ist der Zahlungsstermin oder die Zahlungsfrist nicht vertraglich festgelegt, so sind Zinsen, ohne dass es einer Mahnung bedarf, automatisch zu zahlen:

- 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner oder,
- wenn der Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung unsicher ist, 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Empfangs der Güter oder Dienstleistungen, oder
- wenn der Schuldner die Rechnung oder die gleichwertige Zahlungsaufforderung vor dem Empfang der Güter oder Dienstleistungen erhält, 30 Tage nach dem Empfang der Güter oder Dienstleistungen, oder
- wenn ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren, durch das die Übereinstimmung der Güter oder Dienstleistungen mit dem Vertrag festgestellt werden soll, gesetzlich oder vertraglich

vorgesehen ist und wenn der Schuldner die Rechnung oder die gleichwertige Zahlungsaufforderung vor oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Abnahme oder Überprüfung erfolgt, erhält, 30 Tage nach letzterem Zeitpunkt.

### C) Der Gläubiger ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen insoweit geltend zu machen, als er

- seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt hat und
- den fälligen Betrag nicht rechtzeitig erhalten hat, es sei denn, dass der Schuldner für die Verzögerung nicht verantwortlich ist.

### D) Die Höhe der Verzugszinsen („gesetzlicher Zinssatz“)

„Gli interessi moratori sono do

zu deren Zahlung der Schuldner verpflichtet ist, ergibt sich aus der Summe des Zinssatzes, der von der Europäischen Zentralbank auf ihre jüngste Hauptrefinanzierungsoperation, die vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres durchgeführt wurde, angewendet wurde („Bezugszinssatz“), zuzüglich mindestens 7 Prozentpunkten („Spanne“), sofern vertraglich nichts anderes bestimmt ist.

### E) Schadenersatz.

Der Gläubiger hat gegenüber dem Schuldner Anspruch auf angemessenen Ersatz aller durch den Zahlungsverzug des Schuldners bedingten Beitreibungskosten, es sei denn, dass der Schuldner für den Zahlungsverzug nicht verantwortlich ist. Bei diesen Beitreibungskosten sind die Grundsätze der Transparenz und der Verhältnismässigkeit im Hinblick auf den betreffenden Schuldbetrag zu beachten. Die Mitgliedstaaten können unter Wahrung der genannten Grundsätze einen Höchstbetrag für die Beitreibungskosten für unterschiedliche Schuldhöhen festlegen